



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt und Klimaschutz**

Untere Wasserbehörden

Bearbeitet von  
Herr Frank Kubarić

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

E-Mail-Adresse:  
frank.kubaric  
@mu.niedersachsen.de\*

Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der  
Kommunale Spitzenverbände

**ausschließlich per E-Mail**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
22 – 62411 (A)

Durchwahl (0511) 120-  
3369

Hannover  
03.02.2011

## **Behördliche Einleiterüberwachung Anwendung gleichwertiger Verfahren und alternativer Parameter**

Bei Einleitungen von gereinigtem Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen sind nach § 100 Niedersächsisches Wassergesetz für alle im wasserrechtlichen Bescheid genannten Parameter Untersuchungen durchzuführen, die den in der Abwasserverordnung - AbwV - oder im wasserrechtlichen Bescheid festgelegten Analyseverfahren entsprechen.

In der Anlage zu § 4 AbwV sind die Analysen- und Messverfahren aufgeführt, auf die die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in den branchenspezifischen Anhängen der AbwV bezogen sind. Nach § 4 Abs. 2 AbwV können in den wasserrechtlichen Bescheid gleichwertige Analyseverfahren aufgenommen werden.

Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat für die Qualitätssicherung bei Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen ein „Verzeichnis gleichwertiger Analyseverfahren zur Abwasserverordnung“, das LAWA AQS-Merkblatt A-11, veröffentlicht.

Damit wird die Möglichkeit eröffnet, bei der Festlegung der Analyseverfahren im wasserrechtlichen Bescheid ein anderes als das Referenzverfahren nach Anlage zu § 4 AbwV festzusetzen.

Die Anwendung gleichwertiger Verfahren soll darauf abzielen, die Überwachung flexibler, ökotoxikologisch unbedenklicher, arbeitsschutztechnisch unproblematischer und insgesamt kostengünstiger zu gestalten.

Dienstgebäude  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-3399

E-Mail  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
*\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente*  
Internet  
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182

1. **Für die ordnungsrechtliche Einleiterüberwachung können die gleichwertigen Verfahren ohne Einschränkungen angewandt werden**, um zu überprüfen, ob der auf der Grundlage der AbwV und weiterer Güteanforderungen im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzte Überwachungswert eingehalten wird.
2. **Für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes – AbwAG – können die im LAWA AQS-Merkblatt A-11 genannten gleichwertigen Verfahren nur bedingt herangezogen werden.** Da im Zuge der Abgabenermittlung unter anderem auch auf die Ergebnisse der ordnungsrechtlichen Einleiterüberwachung abgestellt wird, ist für die abgaberechtlichen Festsetzungen Folgendes zu beachten:

- a. Liegt die im Rahmen der ordnungsrechtlichen Überwachung mit zugelassenen gleichwertigen Verfahren ermittelte Konzentration eines abgaberechtlich relevanten Parameters unter 95% des Überwachungswertes oder des nach AbwAG erklärten Wertes, so ist eine zusätzliche Analyse dieses Parameters mittels des Referenzverfahrens nach Anlage zu § 4 AbwV nicht erforderlich. Der Überwachungswert ist eingehalten.

Dieses Ergebnis ist bei der Anwendung der 4- aus 5- Regelung als vollwertig zu berücksichtigen, d.h. dieser nach einem alternativen Verfahren ermittelte Wert steht einem Wert, der nach dem Referenzverfahren ermittelt wurde, gleich.

- b. Liegt die im Rahmen der ordnungsrechtlichen Überwachung mit zugelassenen gleichwertigen Verfahren ermittelte Konzentration eines abgaberechtlich relevanten Parameters bei 95% oder mehr des Überwachungswertes oder des nach AbwAG erklärten Wertes, ist eine zusätzliche Analyse dieses Parameters mittels des Referenzverfahrens nach Anlage zu § 4 AbwV durchzuführen.

Hierfür ist zu berücksichtigen, dass bei der Probenahme eine ausreichende Abwassermenge entnommen und sichergestellt wird, dass für den jeweiligen Parameter, unter Beachtung der in der entsprechenden Norm vorgeschriebenen Konservierungsmethode, die vorgegebene Zeit bis zur eigentlichen Bestimmung eingehalten ist.

Im Untersuchungsbericht ist dann ausschließlich das Ergebnis des Referenzverfahrens nach Anlage zu § 4 AbwV anzugeben.

3. **Wird bei der ordnungsrechtlichen Überwachung auf den nach § 6 Abs. 3 AbwV alternativ zugelassenen Parameter TOC zurückgegriffen, ist aus abgaberechtlichen Gründen wie folgt zu verfahren:**

- a. Liegt die ermittelte TOC-Konzentration unter Berücksichtigung des Faktors gemäß § 6 Abs. 3 AbwV unter 95 % des CSB-Überwachungswertes oder des nach AbwAG erklärten CSB-Wertes, so ist eine zusätzliche Analyse dieses Parameters mittels des Referenzverfahrens nach Anlage zu § 4 AbwV nicht erforderlich. Der CSB-Wert ist eingehalten.

Dieses Ergebnis ist bei der Anwendung der 4- aus 5- Regelung als vollwertig zu berücksichtigen, d.h. es ist unerheblich, ob eine TOC-Konzentration oder eine CSB-Konzentration ermittelt wurde.

- b. Liegt die ermittelte TOC-Konzentration unter Berücksichtigung des Faktors gemäß § 6 Abs. 3 AbwV bei 95 % oder mehr des CSB-Überwachungswertes oder des nach AbwAG erklärten CSB-Wertes, ist eine zusätzliche Analyse des Parameters CSB mittels des Referenzverfahrens nach Anlage zu § 4 AbwV durchzuführen.

Hierfür ist zu berücksichtigen, dass bei der Probenahme eine ausreichende Abwassermenge entnommen und sicher gestellt wird, dass für den jeweiligen Parameter, unter Beachtung der in der entsprechenden Norm vorgeschriebenen Konservierungsmethode, die vorgegebene Zeit bis zur eigentlichen Bestimmung eingehalten ist.

Im Untersuchungsbericht ist dann ausschließlich das Ergebnis des Referenzverfahrens nach Anlage zu § 4 AbwV anzugeben.

#### **4. Zur Anwendung des alternativen Parameters TOC gebe ich folgende Hinweise:**

Nach der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser 91/271/EWG ist die Bestimmung des CSB bei allen behördlichen Überwachungen von Kläranlagen größer 2000 EW vorgeschrieben. Dies bedeutet, dass bei diesen Kläranlagen bei der ordnungsrechtlichen Überwachung **nicht** auf den nach § 6 Abs. 3 AbwV alternativ zugelassenen Parameter TOC zurückgegriffen werden kann.

Unabhängig davon ist nach § 1 Abs. 1 und 2 AbwV in jedem Fall für den Parameter CSB ein Überwachungswert in der Erlaubnis festzusetzen.

Für den Parameter CSB ist ein Küvettentest gemäß DIN ISO 15705 (H 45) als gleichwertiges Verfahren anerkannt.

Meinen Erlass vom 28.03.2001 (Az. 25-62411) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag

  
Kubarić